

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 20. Juni 1979

Umpfarrung der Filiale Wiesloch-Schatthausen von Leimen-Gauangelloch nach Wiesloch-Baiertal. — Umpfarrung der Filiale Gaiberg von Leimen-Gauangelloch nach Bammental. — Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen in der Fassung vom 30. März 1979 AZ. V/1-7170/79. — Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT. — Sportwerkwoche für Seelsorger. — Außenstelle Karlsruhe des Erzb. Bauamts Heidelberg: Neue Anschrift. — Priestertagung 1979 zugleich Jahrestagung der Geistlichen Beiräte des Familienbundes der Deutschen Katholiken. — Priestere exerzizien. — Ernennung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 84

28. 5. 79

Umpfarrung der Filiale Wiesloch-Schatthausen von Leimen-Gauangelloch nach Wiesloch-Baiertal

Die Filialgemeinde Wiesloch-Schatthausen trennen Wir hiermit von der Pfarrei Leimen-Gauangelloch los und teilen sie der Pfarrei Wiesloch-Baiertal zu.

Am Bestand der rechtspersönlichen Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen tritt hierdurch keine Änderung ein.

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 85

28. 5. 79

Umpfarrung der Filiale Gaiberg von Leimen-Gauangelloch nach Bammental

Die Filialgemeinde Gaiberg trennen Wir hiermit von der Pfarrei Leimen-Gauangelloch los und teilen sie der Pfarrkuratie Bammental zu.

Am Bestand der rechtspersönlichen Kirchengemeinde Gaiberg tritt hierdurch keine Änderung ein.

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 86

Ord. 13. 6. 79

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen in der Fassung vom 30. März 1979 AZ. V/1-7170/79

„Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung hat die Richtlinien für die Förderung von Sozialstationen vom 10. Februar 1977 (GABl. S. 336) geändert. Wir geben hiermit die neuen Richtlinien bekannt.“

1. **Begriff**

Sozialstation im Sinne dieser Richtlinien ist die Bündelung ambulanter pflegerischer Dienste eines bestimmten Einzugsbereichs in einer Zentrale.

2. **Aufgaben**

2.1 Die Sozialstation bietet der Bevölkerung eines bestimmten Einzugsbereichs folgende ambulante pflegerische Dienste an:

- Krankenpflege
- Altenpflege
- Haus- und Familienpflege

2.2 Die Sozialstation soll im Rahmen ihrer Aufgaben in Fragen der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvor- und -nachsorge beraten. Außerdem soll sie über Hilfen im sozialen Bereich informieren und Hilfesuchende an die zuständigen Stellen verweisen.

2.3 Die Nachbarschaftshilfe soll durch Schulung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Helfer gefördert werden.

Durch ein Angebot von Kursen in häuslicher Krankenpflege soll die Bevölkerung dazu angeregt werden, sich die erforderlichen Kenntnisse zur Selbsthilfe anzueignen.

2.4 Sind innerhalb des Einzugsbereichs weitere ambulante pflegerische Dienste vorhanden, so arbeitet die Sozialstation mit deren Trägern zusammen.

2.5 Die Sozialstation pflegt innerhalb ihres Einzugsbereichs die Zusammenarbeit insbesondere mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunen und Behörden, der Ärzteschaft und den Hebammen, den Krankenhäusern, Alteinrichtungen und den entsprechenden Ausbildungsstätten.

2.6 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Sozialstation ergänzend zu ihrem Fachpersonal soweit als möglich nebenberufliche und ehrenamtliche Helfer einsetzen.

3. **Trägerschaft**

3.1 Träger einer Sozialstation kann nur eine juristische Person sein.

3.2 Als Träger von Sozialstationen kommen in erster Linie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und

- ihre Mitgliedseinrichtungen, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ökumenische Vereinigungen und Krankenpflegevereine in Betracht.
- 3.3 Kommunale Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse sollen die Trägerschaft für eine Sozialstation unbeschadet von § 2 der Landkreisordnung, § 10 der Gemeindeordnung, § 17 des Sozialgesetzbuches und § 93 des Bundeshilfesozialgesetzes nur dann übernehmen, wenn geeignete freie Träger nach Nr. 3.2 hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage sind.
4. **Organisationsformen**
- 4.1 Als Organisationsformen kommen vor allem in Betracht:
- 4.1.1 Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übernimmt die Trägerschaft der Sozialstation.
- 4.1.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts schließen sich zu einer neuen juristischen Person zusammen (z. B. Trägerverein, gemeinnützige GmbH, öffentlich-rechtlicher Zweckverband).
- 4.2 Die Träger müssen alle drei Dienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) anbieten. Sie können jedoch einen Teil der Dienste über Kooperationsverträge durch andere erbringen. Der Kooperationsvertrag muß die Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzleitung vorsehen.
5. **Einzugsbereich**
- 5.1 Der Einzugsbereich einer Sozialstation soll in der Regel 20 000 Einwohner umfassen.
- 5.2 Die Festsetzung des Einzugsbereichs erfolgt vom Träger der Sozialstation in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften. Maßgebend ist dabei die Besiedlungsdichte, Topographie, Altersstruktur, Arztdichte, Versorgung im stationären Bereich sowie die übrige soziale Infrastruktur im betreffenden Gebiet. Bei der Festsetzung des Einzugsbereichs sollen die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften beachtet werden. In dicht besiedelten Gebieten, vor allem in größeren Städten, können bei Bedarf mehrere Sozialstationen errichtet werden, deren Einzugsbereiche sich überschneiden können.
- 5.3 Ausnahmen von Nr. 5.1 und Nr. 5.2 können in begründeten Einzelfällen vor allem in dünnbesiedelten und ländlichen Räumen im Anerkennungsverfahren zugelassen werden.
6. **Personal**
- 6.1 Die personelle Mindestausstattung der Sozialstationen umfaßt vier hauptamtliche Pflegekräfte. Davon sollen mindestens zwei, wenn möglich drei Krankenschwestern/Krankenpfleger sein. Die anderen Kräfte können Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen, Altenpflegerinnen/Altenpfleger und Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer, Hebammen sowie sonstige Personen mit sozialpflegerischer und pflegerischer Ausbildung sein.
- 6.2 Die Anerkennungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen — insbesondere in den Fällen der Nr. 5.3 — eine von Nr. 6.1 abweichende personelle Ausstattung einer Sozialstation zulassen.
- 6.3 Der Einsatz von Teilzeitkräften ist möglich.
- 6.4 Der Träger trägt dafür Sorge, daß die Fachkräfte der Sozialstation für ihre besonderen Aufgaben in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege fortgebildet werden.
- 6.5 Die innere Organisation und Verwaltung ist in geeigneter und möglichst kostensparender Weise sicherzustellen; Pflegekräfte sollen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in der Regel nicht herangezogen werden. Nr. 5.3 der Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.
7. **Finanzierung**
- Die Träger der Sozialstation haben dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 7.1 Entgelte für Dienstleistungen.
- Zur Deckung der laufenden Personal- und Sachkosten haben die Sozialstationen von den Benutzern Entgelte zu erheben. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach einem vom Träger der Sozialstation zu erstellenden Leistungsverzeichnis.
- 7.2 Eigene Mittel
- Die Träger von Sozialstationen haben in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Zu diesen gehören auch die Beitragsaufkommen der Förder- und Krankenpflegevereine. Die Träger von Sozialstationen sind gehalten, auf die Gründung von Fördervereinen hinzuwirken und bestehende Krankenpflegevereine zu aktivieren.
- 7.3 Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften
- Die Sozialstationen erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge für den Bürger. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher gehalten, sich an den Ausgaben der Sozialstationen in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- 7.4 **Landeszuschüsse**
- Das Land gewährt den Trägern anerkannter Sozialstationen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung Zuschüsse zu den entstehenden Gesamtkosten mit Ausnahme der Kosten für Bauinvestitionen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 7.4.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Im einzelnen beträgt der Zuschuß für jede Pflegekraft nach Nr. 6.1:
- 8 000,— DM bei abgeschlossener Fachausbildung,
4 000,— DM für Berufspraktikanten.
- Diese Festbeträge gelten für Pflegekräfte, die das ganze Jahr und als Vollzeitkräfte tätig sind. Bei

Teilzeitkräften mindert sich der Festbetrag entsprechend. Bei Pflegekräften, die nicht während des ganzen Jahres beschäftigt sind, wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat $\frac{1}{12}$ des Zuschusses gewährt.

7.4.2 Der Personalstand muß — unbeschadet der Nr. 6.2 — mindestens an sechs Monaten des Jahres vier Vollzeitkräften, bei einer von der Anerkennungsbehörde zugelassenen Ausnahme von Nr. 6.1 drei Vollzeitkräften entsprechen.

7.4.3 Für Sozialstationen mit drei oder vier Pflegekräften, die vor dem 1. 1. 1979 anerkannt wurden, gilt vorläufig folgende Regelung:

Der jährliche Zuschuß beträgt mindestens

DM

bei Sozialstationen mit vier Pflegekräften 33 000,—
bei Sozialstationen mit drei Pflegekräften 26 500,—
Bei der Prüfung des Personalstandes ist Nummer 7.4.2 zu beachten.

7.4.4 Die Förderung nach 7.4.1 schließt Landeszuschüsse zur Förderung der Haus- und Altenpflege aus. Zuschüsse für Maßnahmen der offenen Altenhilfe bleiben unberührt.

8. Anerkennungsverfahren

8.1 Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungspräsidien.

8.2 Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Sozialstation kann anerkannt werden, wenn

8.2.1 zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgaben, der Trägerschaft, der personellen Mindestausstattung und des Einzugsbereichs, unbeschadet der nach diesen Richtlinien möglichen Ausnahmen, erfüllt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist,

8.2.2 die Errichtung der Sozialstation der Bedarfsfeststellung und der Bereichsplanung der Stadt- und Landkreise unbeschadet der Nr. 5.3 entspricht

8.2.3 und zwischen der betreuten Einwohnerzahl und der Zahl der Pflegekräfte unter Beachtung der Nummern 6.1 und 6.2 ein ausgewogenes Verhältnis besteht.

8.3 Kann das Regierungspräsidium eine Einigung mit den Betroffenen über Träger, Organisation oder Einzugsbereich einer Sozialstation nicht erzielen, so entscheidet das Sozialministerium nach mündlicher Erörterung der Angelegenheit mit allen Betroffenen, mit Vertretern der kommunalen Landesverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

8.4 Antragsberechtigt sind die Träger der Sozialstationen. Dem Antrag auf Anerkennung ist ein Stellenplan sowie eine aufgliederte Berechnung der Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung beizufügen. Die Anträge sind in zweifacher Fertigung beim zuständigen Stadt- oder Landkreis unter Anschluß der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und des für die Sozialstation in Be-

tracht kommenden Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege einzureichen. Der Stadt- oder Landkreis übersendet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidium.

9. Bewilligung der Landesförderung und Verwendungsnachweis

9.1 Für die Bewilligung der Landesförderung sind die Regierungspräsidien zuständig. Die Zuschüsse werden jährlich nach Vorlage eines Stellenplans sowie einer aufgliederten Berechnung der Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung auf Antrag gewährt. Abweichend von Nr. 8.1.3 der Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung können die Zuschüsse nach Bewilligung in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus ausbezahlt werden.

9.2 Die Träger der Sozialstationen legen dem Regierungspräsidium jeweils zum 1. März des auf die Zuschußgewährung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

9.3 Im übrigen gelten die Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (GABl. 1977 S. 1109).

10. Statistik

Die Träger der Sozialstationen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit Daten zu erfassen und mit dem jährlichen Antrag auf Förderung vorzulegen. Das Nähere wird durch Rundschreiben des Sozialministeriums bestimmt.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. 1. 1979, Nummer 8.1 jedoch erst am 1. 4. 1979 in Kraft.

Nr. 87

Ord. 25. 5. 79

Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder v. 30. 3. 79 für anwendbar erklärt und nachstehend veröffentlicht.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütung (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütung der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich — bis zu einer entsprechenden Änderung des § 28 Abs. 1 BAT abweichend hiervon — aus der Anlage 2.

- (3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
 (2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)

betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	9,35	Kr. I	10,18
IX b	9,85	Kr. II	10,66
IX a	10,04	Kr. III	11,18
VIII	10,42	Kr. IV	11,73
VII	11,10	Kr. V	12,33
VI a/b	11,82	Kr. VI	13,02
V c	12,74	Kr. VII	14,00
V a/b	13,95	Kr. VIII	14,83
IV b	15,10	Kr. IX	15,73
IV a	16,40	Kr. X	16,70
III	17,82	Kr. XI	17,77
II b	18,74	Kr. XII	18,83
II a	19,74		
I b	21,55		
I a	23,43		
I	25,56		

§ 5

Überleitung am 1. März 1979

(Anwendung entfällt)

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(Anwendung entfällt)

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigelegte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	—	3 047,08	3 212,27	3 377,48	3 542,68	3 707,88	3 873,10	4 038,30	4 203,50	4 368,71	4 533,92	4 699,13	4 864,33	5 029,52	—
I a	—	2 808,59	2 936,98	3 065,34	3 193,72	3 322,08	3 450,48	3 578,87	3 707,22	3 835,60	3 963,97	4 092,37	4 220,73	4 348,82	—
I b	—	2 496,88	2 620,29	2 743,72	2 867,11	2 990,53	3 113,94	3 237,36	3 360,77	3 484,19	3 607,59	3 731,—	3 854,43	3 977,55	—
II a	—	2 213,22	2 326,57	2 439,94	2 553,29	2 666,66	2 780,02	2 893,38	3 006,74	3 120,10	3 233,46	3 346,82	3 460,11	—	—
II b	—	2 063,60	2 166,93	2 270,26	2 373,60	2 476,94	2 580,28	2 683,61	2 786,95	2 890,30	2 993,62	3 096,96	3 142,14	—	—
III	1 966,97	2 063,60	2 160,24	2 256,86	2 353,50	2 450,14	2 546,77	2 643,39	2 740,03	2 836,66	2 933,32	3 029,95	3 121,87	—	—
IV a	1 783,05	1 871,47	1 959,89	2 048,30	2 136,72	2 225,14	2 313,57	2 401,99	2 490,42	2 578,84	2 667,26	2 755,68	2 842,89	—	—
IV b	1 630,29	1 700,44	1 770,59	1 840,72	1 910,85	1 981,01	2 051,13	2 121,28	2 191,43	2 261,55	2 331,70	2 401,83	2 411,17	—	—
V a	1 441,56	1 497,13	1 552,69	1 612,71	1 674,36	1 736,04	1 797,71	1 859,38	1 921,05	1 982,72	2 044,39	2 106,06	2 163,35	—	—
V b	1 441,56	1 497,13	1 552,69	1 612,71	1 674,36	1 736,04	1 797,71	1 859,38	1 921,05	1 982,72	2 044,39	2 106,06	2 110,35	—	—
V c	1 362,67	1 412,76	1 462,91	1 515,50	1 568,08	1 622,90	1 681,25	1 739,63	1 797,99	1 856,34	1 913,96	—	—	—	—
VI a	1 290,43	1 329,13	1 367,83	1 406,53	1 445,22	1 485,07	1 525,70	1 566,33	1 607,69	1 652,79	1 697,88	1 743,—	1 788,09	1 833,21	1 871,89
VI b	1 290,43	1 329,13	1 367,83	1 406,53	1 445,22	1 485,07	1 525,70	1 566,33	1 607,69	1 652,79	1 697,88	1 733,17	—	—	—
VII	1 195,49	1 226,91	1 258,35	1 289,77	1 321,22	1 352,63	1 384,07	1 415,50	1 446,93	1 479,23	1 512,25	1 536,06	—	—	—
VIII	1 105,93	1 134,67	1 163,42	1 192,17	1 220,92	1 249,67	1 278,42	1 307,17	1 335,93	1 357,29	—	—	—	—	—
IX a	1 069,76	1 098,35	1 126,92	1 155,49	1 184,08	1 212,65	1 241,22	1 269,81	1 298,32	—	—	—	—	—	—
IX b	1 029,66	1 055,74	1 081,82	1 107,90	1 133,98	1 160,07	1 186,14	1 212,22	1 234,27	—	—	—	—	—	—
X	956,11	982,20	1 008,28	1 034,35	1 060,44	1 086,52	1 112,60	1 138,69	1 164,73	—	—	—	—	—	—

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	2 372,04	
II a	2 102,56		
II b	1 960,42		

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	IV b	—	—
V a/V b	—	—	1 441,56
V c	1 267,28	1 308,16	1 362,67
VI a/VI b	1 200,10	1 238,81	1 290,43
VII	1 111,81	1 147,67	1 195,49
VIII	1 028,51	1 061,69	1 105,93
IX a	994,88	1 026,97	1 069,76
IX b	957,58	988,47	1 029,66
X	889,18	917,87	956,11

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	973,07	920,85	871,60	—	829,65	789,20
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 149,99	1 088,28	1 030,07	1 006,56	980,49	932,69
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 326,92	1 255,71	1 188,54	1 161,41	1 131,34	1 076,18

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2 331,68	2 454,81	2 577,93	2 660,55	2 743,12	2 825,74	2 908,35	2 990,97	3 073,54	3 151,50
Kr. XI	2 158,66	2 277,13	2 395,57	2 475,06	2 554,54	2 634,05	2 713,53	2 793,02	2 872,50	2 945,76
Kr. X	1 998,12	2 107,22	2 216,32	2 289,59	2 362,85	2 436,11	2 509,34	2 582,61	2 655,86	2 727,55
Kr. IX	1 850,06	1 951,36	2 052,66	2 121,26	2 189,84	2 258,41	2 327,—	2 395,57	2 464,14	2 524,94
Kr. VIII	1 712,91	1 806,42	1 899,94	1 963,83	2 027,74	2 091,65	2 155,55	2 219,45	2 283,35	2 337,90
Kr. VII	1 586,66	1 673,93	1 761,23	1 818,90	1 876,56	1 934,22	1 991,90	2 049,56	2 107,22	2 164,90
Kr. VI	1 482,70	1 554,32	1 628,73	1 683,28	1 737,84	1 792,39	1 846,94	1 901,48	1 956,04	2 004,37
Kr. V	1 388,05	1 452,25	1 519,21	1 564,13	1 610,02	1 659,91	1 709,79	1 759,66	1 809,55	1 856,30
Kr. IV	1 301,13	1 359,97	1 418,82	1 458,93	1 500,95	1 543,08	1 585,20	1 630,29	1 677,05	1 719,13
Kr. III	1 220,90	1 274,38	1 327,88	1 363,98	1 400,09	1 436,20	1 472,88	1 510,79	1 548,70	1 579,58
Kr. II	1 147,35	1 194,14	1 240,95	1 273,05	1 305,14	1 337,23	1 369,34	1 401,43	1 433,53	1 461,64
Kr. I	1 079,15	1 120,61	1 162,06	1 190,14	1 218,21	1 246,29	1 274,38	1 302,46	1 330,54	1 358,64

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	856,87	894,38	
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 012,66	1 056,99	
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 168,46	1 219,61	1 274,77

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Ortszuschlag für die Angestellten (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1 057,56	1 154,42
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1 090,78
II	V c bis X, Kr. I bis VI	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1 056,16

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

VerGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	9,35	2,34	11,69	2,34	12,62	3,27	2,34	9,35
IX b	9,85	2,46	12,31	2,46	13,30	3,45	2,46	9,85
IX a	10,04	2,51	12,55	2,51	13,55	3,51	2,51	10,04
VIII	10,42	2,61	13,03	2,61	14,07	3,65	2,61	10,42
VII	11,10	2,78	13,88	2,78	14,99	3,89	2,78	11,10
VI a/b	11,82	2,96	14,78	2,96	15,96	4,14	2,96	11,82
V c	12,74	3,19	15,93	3,19	17,20	4,46	3,19	12,74
V a/b	13,95	2,79	16,74	3,49	18,83	4,88	3,49	13,95
IV b	15,10	2,27	17,37	3,78	20,39	5,29	3,78	15,10
IV a	16,40	2,46	18,86	4,10	22,14	5,74	4,10	16,40
III	17,82	2,67	20,49	4,46	24,06	6,24	4,46	17,82
II b	18,74	2,81	21,55	4,69	25,30	6,56	4,69	18,74
II a	19,74	2,96	22,70	4,94	26,65	6,91	4,94	19,74
I b	21,55	3,23	24,78	5,39	29,09	7,54	5,39	21,55
I a	23,43	3,51	26,94	5,86	31,63	8,20	5,86	23,43
I	25,56	3,83	29,39	6,39	34,51	8,95	6,39	25,56
Kr. I	10,18	2,55	12,73	2,55	13,74	3,56	2,56	10,18
Kr. II	10,66	2,67	13,33	2,67	14,39	3,73	2,67	10,66
Kr. III	11,18	2,80	13,98	2,80	15,09	3,91	2,80	11,18
Kr. IV	11,73	2,93	14,66	2,93	15,84	4,11	2,93	11,73
Kr. V	12,33	3,08	15,41	3,08	16,65	4,32	3,08	12,33
Kr. VI	13,02	3,25	16,28	3,26	17,58	4,56	3,26	13,02
Kr. VII	14,—	2,80	16,80	3,50	18,90	4,90	3,50	14,—
Kr. VIII	14,83	2,97	17,80	3,71	20,02	5,19	3,71	14,83
Kr. IX	15,73	2,36	18,09	3,93	21,24	5,51	3,93	15,73
Kr. X	16,70	2,51	19,21	4,18	22,55	5,85	4,18	16,70
Kr. XI	17,77	2,67	20,44	4,44	23,99	6,22	4,44	17,77
Kr. XII	18,83	2,82	21,65	4,71	25,42	6,59	4,71	18,83

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 16 · 20. Juni 1979
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 264 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Sportwerkwoche für Seelsorger

Alle Priester sind herzlich zur Sportwerkwoche für Seelsorger eingeladen, die

vom 6.—10. August 1979 in der DJK-Sportschule „Kardinal-von-Galen“ in Münster, Grevener Str. 125 bis 127, Telefon 0251/23167

stattfindet.

Das Thema der Werkwoche lautet:

„Menschenwürde im Sport“.

Folgende Fragen sollen beraten werden:

1. Prof. Dr. med. Horst de Mareés, Bochum:
„Problematik der Leistungssteigerung im Sport aus sportmedizinischer Sicht“.
2. Ingrid Mickler-Becker:
„Kann der Spitzensportler im Sport seine Menschenwürde wahren?“
3. Pater Dr. Victitius Veith OFM Cap., Münster:
„Christliches Menschenbild und Menschenwürde“.
4. Wolfgang Zalfen, Münster:
„Sport — Gesundheit — Freude“.
5. Paul Jakobi, Düsseldorf:
„Kirche — Sport — DJK“.

Leitung der Werkwoche:

Paul Jakobi, Bundesverbandsbeirat der DJK

Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen; von den Reisekosten können 50% (DB-Tarif 2. Kl.) erstattet werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

DJK-Sportamt, Postfach 320229, 4000 Düsseldorf 30.

Außenstelle Karlsruhe des Erzb. Bauamts Heidelberg: Neue Anschrift

Die Außenstelle Karlsruhe des Erzb. Bauamts Heidelberg ist am Montag/Dienstag, 11./12. 6. 1979 in die neuen Räume im Dekanatszentrum, Karlsruhe, Ständehausstraße 4, umgezogen.

Die neue Anschrift lautet ab 11. Juni 1979:

Erzb. Bauamt Heidelberg — Außenstelle Karlsruhe — Ständehausstraße 4, 7500 Karlsruhe 1, Tel. (0721) 25916

Entsprechend ändert sich die Anschrift des Erzb. Glockeninspektors Bauamtmann Kramer.

Priestertagung 1979 zugleich Jahrestagung der Geistlichen Beiräte des Familienbundes der Deutschen Katholiken

Zeit:

25. Sept. 15.30 Uhr bis 27. Sept. 1979 13.00 Uhr

Ort:

St. Burkardus-Haus, Würzburg, Bruderhofstr. 1

Tagesleitung:

Domkapitular Heinrich Spoden, Augsburg

Referenten:

Prof. Dr. Norbert Glatzel, Bamberg

Prof. Dr. Johannes Hirschmann SJ, Frankfurt/M

Pfarrer Vinzenz Platz, Bonn

Priesterexerzitien

Maria Laach

8. 10.—12. 10. P. Wigbert Hess OSB

12. 11.—16. 11. P. Wigbert Hess OSB

Anmeldung an: Gastpater, 5471 Maria Laach, Telefon Mendig 02652/285 und 286

Vallendar

12. 11.—16. 11. P. Bendel SAC

3. 12.— 7. 12. P. Bendel SAC

Anmeldung an: Pallotti-Haus, Hillscheider Str. 2, Postfach 360, 5414 Vallendar, Telefon 0261/69031

Ernennung

Der Erzbischof hat

mit Wirkung vom 8. Mai 1979

Herrn Pfarrer Wigbert Steinger in Herbolzheim zum Schuldekan des Dekanats Breisach-Endingen ernannt.

Im Herrn ist verschieden

28. Mai: Schmid Anton, res. Pfarrer von Schutterwald, † in Schutterwald